

06.09.2011

**Sitzungsvorlage Nr. 156/11**

Allgemeine Vorschrift zur Ausreichung der Ausgleichsleistungen für die Schülerbeförderung nach dem ÖPNVG NRW §11a

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Planung und Verkehr	<b>Sitzungsdatum</b>	20.09.2011
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	10.10.2011
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	11.10.2011
<b>Organisationseinheit</b>	Planung und Mobilität	<b>Berichterstattung</b>	Leiß, Sabine
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	01 , Zentrale Verwaltung	<b>Haushaltsjahr</b>	2011
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	01.11 , Planung und Mobilität	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV		

**Beschlussvorschlag**

Die Allgemeine Vorschrift nach §11a ÖPNVG NRW zur Weiterleitung der Mittel für Ausgleichsleistungen zur Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr wird rückwirkend zum 01.01.2011 beschlossen.

---

## Begründung der Vorlage

### **1. Ausgangslage:**

Seit dem 01.01.2011 gilt das am 21.12.2010 geänderte ÖPNVG NRW zur Ausbildungsverkehrs-Pauschale. Mit Inkrafttreten des §11a ÖPNVG ist der Kreis Unna als zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) VO 1370/2007 für die Ausbildungsverkehrs-Pauschale zuständig.

Wie bereits ausführlich in den DS 022/11 und DS 086/11 geschildert hat der Kreis Unna eine Allgemeine Vorschrift i.S.d EU VO 1370/2007 zu erarbeiten. Dies geschah in enger Abstimmung mit den im ZRL Raum tätigen Aufgabenträgern (Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Soest und der Stadt Hamm), um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten. Rechtlich wurde die Allgemeine Vorschrift durch das Kompetenz Center Verkehr der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner begleitet. Um eine breite Akzeptanz der Inhalte zu erfahren, wurden sowohl die Verkehrsunternehmen als auch die Tarifgemeinschaft (VRL) in den Bearbeitungsprozess mit einbezogen.

### **2. Allgemeine Vorschrift**

Die Allgemeine Vorschrift enthält folgende Gliederungspunkte:

1. Rechtsgrundlagen und Zweck des finanziellen Ausgleichs
2. Ausgleichsgrundlagen (Gegenstand und Voraussetzung des Ausgleichs; Art, Umfang und Bemessung der prognostizierten Vorauszahlung ex ante)
3. Vermeidung einer Überkompensation (ex post)
4. Antragsverfahren (Anmeldung, Antragsprüfung, Auszahlung, Kontrollrecht und Rückzahlungspflicht)

Die Vorschrift im Kreis Unna, die in dieser Vorlage beschlossen wird, ist in Anlage 1 beigefügt.

Die entscheidenden Regelungsinhalte sind:

- Festlegung des Fördergegenstands bzw. der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung  
*(Verpflichtung rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr anzubieten und einen funktionierenden, qualitativ gesicherten Ausbildungsverkehr zu gewährleisten und fortzuentwickeln)*
- Absenkung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr um min. 20% gegenüber den entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweisen gemäß §11a ÖPNVG NRW
- Vorschriften zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
- Ermittlung des Ausgleichsanspruchs zur Vermeidung einer Überkompensation und zur Anreizregelung

Zeit/ Ablaufplan:

#### Antragsverfahren:

Der Antrag für den Ausgleich der Kosten ist vom Verkehrsunternehmen bis zum 01.12. des Vorjahres zu stellen.

---

Auszahlung:

70% der Mittel werden zum 15.05. des Ausgleichjahres ausgezahlt

20% der Mittel werden zum 15.10. des Ausgleichjahres ausgezahlt

Ein ggf. entstehender Rest wird in Form einer Schlusszahlung gewährt.

Verwendungsnachweis / Überkompensationskontrolle:

Der Verwendungsnachweis und die Überkompensationskontrolle müssen bis zum 31.08. des Folgejahres beim Aufgabenträger eingehen.

### **3. Finanzierung**

Dem Kreis Unna wird über §11a Anlage 2a ÖPNVG NRW ein Verteilungsschlüssel von 1,46876992164596 Prozent vom Hundert zugewiesen. Auf Basis des Jahres 2011 (100 Mio. €) ergibt dies eine Zuwendung des Landes in Höhe von ca. 1.46 Mio. €. Die Zuwendungen auf Landesebene erhöhen sich nach dem ÖPNVG NRW ab dem Jahr 2012 auf 130 Mio. €. Auf dieser Basis erhält der Kreis Unna im Jahr 2012 als Zuwendung vom Land ca. 1.9 Mio. €.

Über die Höhe des %-Satzes, der seitens des Kreises Unna von der Pauschale einbehalten werden kann -nach dem ÖPNVG NRW max. 12,5% der Mittel, die für die Organisation und Projekte im Ausbildungsverkehr verausgabt werden können-, wird jährlich im Rahmen der Beratungen zum Haushalt entschieden.

Aktuell sind noch nicht alle Zahlen für eine Berechnung des Ausgleichs an die Verkehrsunternehmen eingegangen. Es lässt sich jedoch bereits heute auf Basis der vorhandenen Zahlen feststellen, dass insgesamt weniger Mittel zur Verfügung stehen als die Jahre zuvor. Diese Situation wird sich jedoch im Jahr 2012 durch die pauschalierte Erhöhung der Landesmittel entspannen.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Die Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL) werden bis zum 01.08.2012 weitere Änderungen an der Tarifstruktur vornehmen. Mit den Tarifänderungen wird das geforderte Ziel zu erreichen sein, dass Zeitfahrausweises im Ausbildungsverkehr mindestens 20% günstiger sind als entsprechende allgemeine Zeitfahrausweises (DS 086/11). Mit dieser Maßnahme wurde bereits im August 2011 begonnen und soll zum oben genannten Stichtag abgeschlossen sein.